



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter April 2021

Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Neue Videokonferenzanlage ermöglicht Ausweitung des digitalen Verhandlungsbetriebs

Im Finanzgericht Düsseldorf finden auch während der Corona-Pandemie mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine statt. Pandemiebedingt besteht aktuell ein großes Interesse an der Durchführung von virtuellen Gerichtsterminen mittels Videoübertragung.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat schon vor Beginn der Corona-Pandemie Gerichtstermine per Videokonferenz durchgeführt. Diese Möglichkeit sieht das für den Finanzgerichtsprozess maßgebliche Gesetz bereits seit über 20 Jahren vor. Bislang nutzten die Düsseldorfer Finanzrichter/-innen ausschließlich eine Videokonferenzanlage, die über das Landesdatennetz betrieben wird. Für die digitale Teilnahme an der Gerichtsverhandlung mussten die Verfahrensbeteiligten ebenfalls eine entsprechende Anlage, z.B. in einem anderen Gerichtsgebäude, nutzen.

Nunmehr hat das Finanzgericht Düsseldorf seine technischen Möglichkeiten für die Durchführung von Videokonferenzen wesentlich erweitert. Um den Beteiligten eine digitale Teilnahme zu erleichtern, wurde in einem Sitzungssaal des Finanzgerichts eine moderne Videokonferenzanlage fest installiert. In Kürze soll ein weiterer Gerichtssaal entsprechend ausgestattet werden.

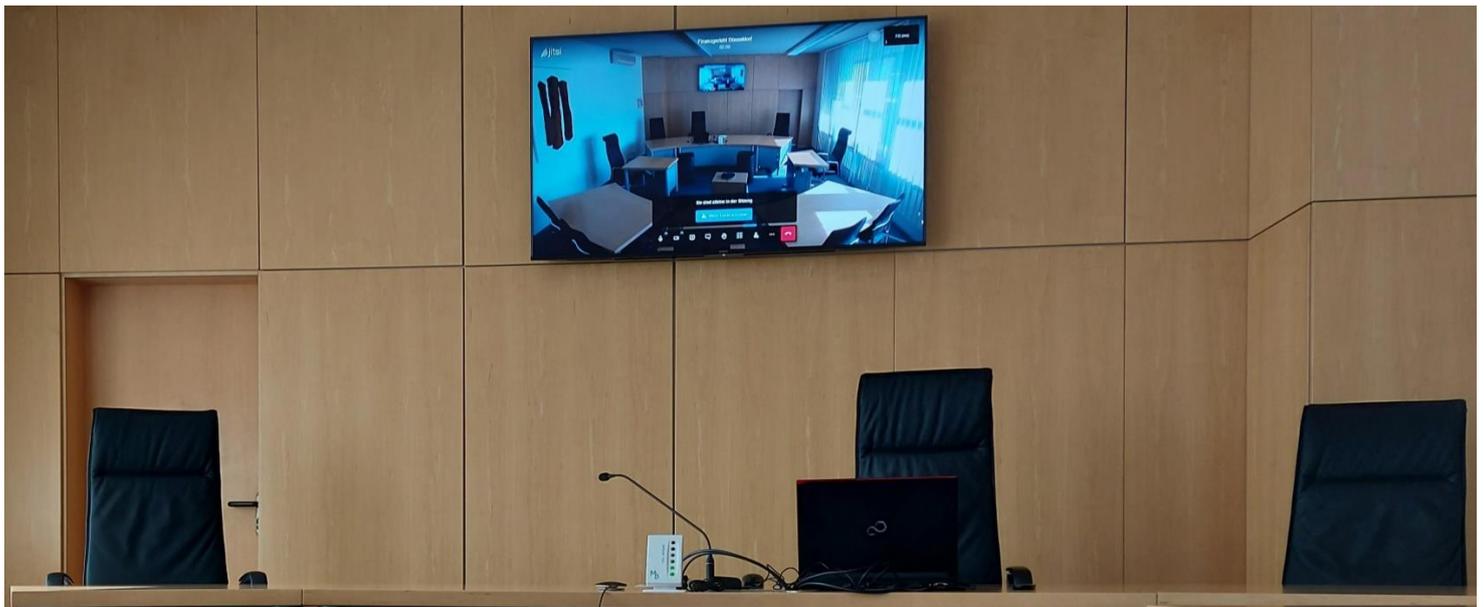


Foto: Richterbank im Sitzungssaal 664 des Finanzgerichts Düsseldorf

Doch wie läuft nun eine Videoverhandlung ab? Hierzu erläutert Harald Junker, Präsident des Düsseldorfer Finanzgerichts: *„Bei einer mündlichen Verhandlung unter Einbeziehung einer Videokonferenz halten sich die Richter im Gerichtssaal auf, die Verhandlung ist öffentlich. Verfahrensbeteiligte, ihr Vertreter, Zeugen oder Sachverständige können entweder ebenfalls im Gerichtssaal sein oder digital zugeschaltet werden. Neu ist, dass die Beteiligten mit unserer neuen Anlage für ihre digitale Teilnahme an der Gerichtsverhandlung neben einer hinreichend stabilen Internetverbindung nur einen internetfähigen Computer mit einem aktuellen Webbrowser sowie Kamera, Mikrofon und Lautsprechern oder einem Headset benötigen. Das vereinfacht den digitalen Zugang für die Bürgerinnen und Bürger deutlich“.*

Bei Interesse können Beteiligte, ihre Bevollmächtigten und Beistände sowie Zeugen und Sachverständige einen Antrag auf Durchführung einer Videokonferenz stellen. Ob im jeweiligen Verfahren eine Verhandlung per Videokonferenz stattfindet, entscheidet der zuständige Senat.

Umsätze einer in einem Einkaufszentrum mit gemeinschaftlichen Verzehrvorrichtungen befindlichen Fast-Food-Filiale unterliegen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz

Unser 5. Senat hatte zu entscheiden, ob der Verkauf von Fast-Food-Produkten als ermäßigt besteuerte Lieferung oder dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung einzuordnen ist.

Die Klägerin unterhält eine Kette von Fast-Food-Restaurants. Sie eröffnete in einem Einkaufszentrum eine neue Filiale. Dort verkaufte sie vorgefertigte Speisen in

Einwegverpackungen. Die Abgabe an die Kunden erfolgte an einer Verkaufstheke. Ein eigener Sitz- und Verzehrbereich war nicht vorhanden.

Die Filiale befand sich in einem Bereich des Einkaufszentrums, in dessen Mitte ein Sitz- und Verzehrbereich vorhanden war, der von den Mietern und den Kunden des Zentrums gemeinsam genutzt werden durfte. Rund um diesen Sitz- und Verzehrbereich befanden sich insgesamt 15 Gastronomiebetriebe, u.a. die Filiale der Klägerin. Die Kosten für diesen Gemeinschaftsbereich wurden von den Mietern des Zentrums getragen.

Das beklagte Finanzamt ordnete die Verkäufe der Klägerin als dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen ein. Die Klägerin habe ihren Kunden durch die Zurverfügungstellung von Sitzgelegenheiten in dem Gemeinschaftsbereich einen Verzehr der Speisen an Ort und Stelle ermöglicht.

Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin die Einordnung ihrer Leistungen als Lieferung und damit die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Sie machte geltend, dass sie die Speisen zum Mitnehmen verkauft habe. Die im Einkaufszentrum bereitgestellten Tische könnten von allen Kunden des Einkaufszentrums genutzt werden, unabhängig davon, ob sie im Zentrum erworbene Speisen zu sich nehmen.

Das Finanzgericht bestätigte die vom Finanzamt vorgenommene Einordnung als sonstige Leistung und wies die Klage ab. Die Richter begründeten dies damit, dass die Klägerin eine Gesamtleistung erbracht habe, bei der der Dienstleistungsanteil überwiege. Sie habe das Recht gehabt, ihren Kunden den Speisebereich des Einkaufszentrums zur Verfügung zu stellen. Dabei sei es unbeachtlich, dass nicht nur ihre Kunden dieses gastronomische Zentrum des Einkaufszentrums nutzen konnten.

Die von der Klägerin gegen das Urteil eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde war erfolgreich. Der Bundesfinanzhof hat die Revision nachträglich zugelassen (Az. V R 42/20).

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 404/14 U](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick

Abgabenordnung

Zur Hemmung des Ablaufs der Feststellungsfrist durch Einreichung einer Feststellungserklärung und zur Anwendbarkeit des § 181 Abs. 5 AO bei einer Verlustfeststellung nach § 15b Abs. 4 EStG

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3480/18 F](#)

Zur Bestimmung der maßgeblichen Frist für einen Antrag auf schlichte Änderung bei vorangegangenen Bescheidänderungen nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO und § 129 AO

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 141/20 F](#)

Einkommensteuer/Abgabenordnung

Kasse eines Bistums ist eine "öffentliche Kasse"

Die Entscheidungen im Volltext: [12 K 1517/17 AO](#) und [12 K 1516/17 AO](#)

Erbschaftsteuer

Keine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c) ErbStG bei Bezug des Familienheims erst 1 1/2 Jahre nach Tod des Erblassers

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 2245/19 Erb](#)

Tabaksteuer

Wasserpfeifenwatte (sog. Rauchtabak) unterliegt der Tabaksteuer

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 743/20 VTa](#)

Gewinner des internationalen Tax Moot Courts kommen aus Düsseldorf

Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf haben am 02.04.2021 die "International and European Tax Moot Court Competition 2021" gewonnen. Es handelt sich dabei um einen von der belgischen Universität Leuven und dem IBFD (International Bureau of Fiscal Documentation) ausgerichteten Wettbewerb für Studierende, bei dem in englischer Sprache ein fiktiver Finanzgerichtsprozess geführt wird.

In diesem Jahr nahmen u.a. Teams aus Maastricht, Wien, Kentucky, São Paulo, Virginia und Rom an dem Wettbewerb teil. Das Düsseldorfer Team trat gegen Mannschaften aus Tilburg und Kiew an. In der Endrunde setzten sich die Düsseldorfer gegen ein Team aus Miami durch.

Die Studierenden verfassten ausführliche Schriftsätze, für die sie Fragen des internationalen Steuerrechts klären mussten, und verteidigten ihre Rechtsansichten in den fiktiven

Gerichtsverhandlungen nicht nur gegenüber dem jeweiligen Gegner, sondern auch gegenüber Berufsrichtern.

Zusätzlich zu Ihrem Gesamtsieg wurden die Düsseldorfer als bestes Pleading Team des Defendat und die Teilnehmerin Kira-Marie Kalenberg als beste Vertreterin des Defendat ausgezeichnet. Wir gratulieren dem Moot-Court-Team, das von dem Inhaber des Düsseldorfer Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Steuerrecht Prof. Dr. Matthias Valta und seiner Mitarbeiterin Stella Langner betreut wurde, sehr herzlich zu diesem Erfolg!

Sehr gerne haben wir das Düsseldorfer Team bei der Wettbewerbsvorbereitung unterstützt: Unsere Kollegen Dr. Hendrik Dickhöfer, Lukas Münch und Lisa Bertling haben mit den Studierenden vorab eine Probeverhandlung durchgeführt. Pandemiebedingt fand diese Übung - wie auch der Wettbewerb - per Videokonferenz statt.

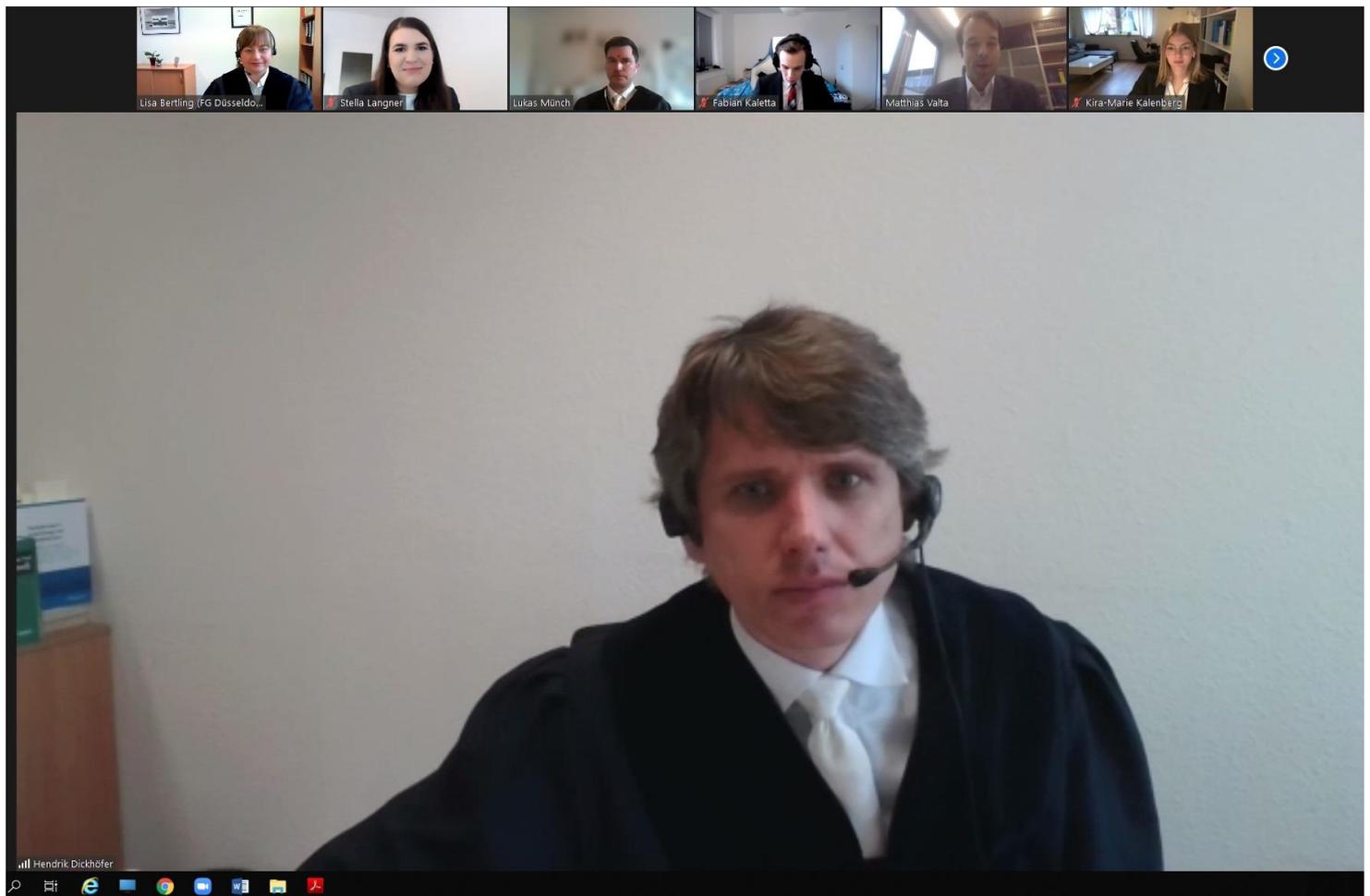


Foto: Probeverhandlung per Videokonferenz am 09.03.2021

Wir freuen uns, dass wir mit dieser Trainingseinheit einen Beitrag zum Erfolg des Düsseldorfer Teams leisten konnten und hoffen sehr, dass die Probeverhandlung, die inzwischen traditionell zur Wettkampfvorbereitung der Düsseldorfer Studierenden gehört, im kommenden Jahr wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden wird.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569